

**Gegenüberstellung der Schularten Regionalschule und Gemeinschaftsschule**

	<b>Regionalschule</b>	<b>Gemeinschaftsschule</b>
<b>Entstehung / Errichtung</b>	Bis zum Schuljahr 2009/2010 werden Regionalschulen auf Antrag des Schulträgers eingerichtet. Zum Schuljahr 2010/2011 werden Hauptschulen und Realschulen durch Gesetz zu Regionalschulen zusammengeführt.	Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch eine organisatorische Verbindung bestehender Schulen auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes der Schulen.
<b>Bildungsgänge</b>	Hauptschule und Realschule mit gemeinsamer Orientierungsstufe	Die Bildungsgänge werden nicht differenziert. Es erfolgt in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe I gemeinsamer Unterricht in allen Jahrgangsstufen mit individueller Hinführung zum Bildungsabschluss
<b>Bildungsabschlüsse</b>	Hauptschulabschluss Realschulabschluss	Hauptschulabschluss Realschulabschluss Abitur (wenn gymnasiale Oberstufe angegliedert) Übertritt in die gymnasiale Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder eines Beruflichen Gymnasiums
<b>Formen des Lernens</b>	Gemeinsame Orientierungsstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 6, ab Jahrgangsstufe 7 beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung mit Zuordnung zu den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule. Teilweiser übergreifender Unterricht ist möglich durch flexible Formen der Differenzierung	Gemeinsamer Unterricht in der Orientierungsstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 6, ab Jahrgangsstufe 7 gemeinsames Lernen durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts. Auch Formen äußerer Differenzierung sind möglich.

<p><b>Differenzierung ab Jahrgangsstufe 7</b></p>	<p>Ab Jahrgangsstufe 7 beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung. Die Schule entscheidet über bildungsgangübergreifende Unterrichtsangebote. Gemäß den KMK-Vorgaben ist jedoch der Unterricht in Mathematik, Deutsch und der 1. Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 und im naturwissenschaftlichen Lernbereich ab Jahrgangsstufe 8 auf verschiedenen Anspruchsebenen zu erteilen.</p>	<p>In den auf die Orientierungsstufe folgenden Jahrgangsstufen wird schrittweise ein längeres gemeinsames Lernen durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichtens in gemeinsamen Lerngruppen realisiert. Die nach den Rahmenvorgaben der KMK erforderlichen abschlussbezogenen Ausprägungen sind im Verlauf des Bildungsganges zu gewährleisten.</p> <p>Gemeinschaftsschulen haben erweiterte Möglichkeiten der Organisation von klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen, der Realisierung flexibler Formen der Differenzierung und individuellen Förderung und der Dokumentation und Bewertung von Schülerleistungen.</p> <p>Die Gemeinschaftsschulen unterliegen den gleichen Leistungsanforderungen wie die Schulen des gegliederten Schulwesens</p>
<p><b>Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe als Regelfall</b></p>	<p>Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz. Versetzt werden alle Schüler/innen, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind.</p> <p>Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss. Gleiches gilt für den Aufstieg in Jahrgangsstufe 10, wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung besteht.</p> <p>Die Zuordnung zum Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 7 wird mit der Versetzungsentscheidung getroffen. Eine Wahlrecht der Eltern ist hier nicht gegeben.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf.</p>

<p><b>Leistungsbewertung</b></p>	<p>Zu jedem Zeugnistermin Beurteilung durch die Klassenkonferenz mit Noten. Sie erfasst auch ein Urteil über die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schüler/innen.</p>	<p>Zu jedem Zeugnistermin fachliche Beurteilung durch die Klassenkonferenz mit Dokumentation des Leistungsstandes. Sie erfasst auch ein Urteil über die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schüler/innen. Mindestens bei den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung ist kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) die Leistungen erbracht sind. Spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 8 ist ein Notenzeugnis zu erstellen mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss der Sekundarstufe I oder auf den möglichen Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Ein Notenzeugnis ist auch in den vorhergehenden Jahrgangsstufen möglich, wenn das pädagogische Konzept dies vorsieht.</p>
<p><b>Abschlussprüfungen</b></p>	<p>Es erfolgen zentrale Abschlussprüfungen.</p>	<p>Es erfolgen zentrale Abschlussprüfungen.</p>
<p><b>Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b></p>	<p>Mit qualifiziertem Realschulabschluss wird die <u>Berechtigung</u> zur Fortsetzung der Schullaufbahn in einer gymnasialen Oberstufe erworben (§ 5 Abs. 6 i. Verb. M. § 5 Abs 4 Satz 1 RegVO). Der qualifizierte Abschluss ist gegeben, wenn der Notendurchschnitt (Realschule) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit Ungenügend abgeschlossen wurde.</p>	<p>Schüler/innen <u>sind in die gymnasiale Oberstufe versetzt</u>, wenn die Leistungen bezogen auf die Anforderungsebene Gymnasium in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder wenn der Notendurchschnitt auf der mittleren Anforderungsebene (Realschule) in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit Ungenügend abgeschlossen wurde. Mit der Versetzung besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe.</p>

<b>Lehrkräfte</b>	Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen für Grund- und Hauptschulen und Realschulen	Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen für Grund- und Hauptschulen und Realschulen sowie Lehrkräfte mit der Qualifikation für das gymnasiale Lehramt
<b>Offne Ganztagschulen</b>		Gemeinschaftsschulen sollen grundsätzlich als offene Ganztagschulen geführt werden.
<b>Mindestgrößen</b>	240 Schüler/innen in der Sekundarstufe I	300 Schüler/innen in der Sekundarstufe I. Als durchschnittliche Jahrganggröße sollten in der Regel 70 Schüler/innen angestrebt werden.
<b>Organisatorische Verbindungen</b>	Organisatorische Verbindungen mit Grundschulen, Gymnasien und Förderzentren sind möglich.	Organisatorische Verbindungen mit Grundschulen und Förderzentren sind möglich. Die Einbeziehung von Grundschulen in das Gemeinschaftsschulkonzept ist wünschenswert.
<b>Wahlfreiheit der Eltern</b>	Keine festgeschriebenen Schuleinzugsbereiche. Freies Schulwahlrecht der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Für die Regionalschule besteht als „zuständige Schule“ eine Aufnahmepflicht.	Keine festgeschriebenen Schuleinzugsbereiche. Freies Schulwahlrecht der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Aufnahmepflicht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität.
<b>Zuständige Schulaufsicht</b>	Untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen	Oberste Schulaufsichtsbehörde